

Viehhandel

Bauliche Einrichtungen im Viehhandelsbetrieb

Nach dem Viehtransport vom Zuchtbetrieb in das Viehhandelsunternehmen werden die Tiere registriert, gewogen und bis zum Weitertransport in den Stallungen untergebracht.

Gefährdungen

Vor, während und nach dem Verladen können Tiere ...

- aggressiv reagieren.
- Treiber und andere beteiligte Personen verletzen.

Maßnahmen

Annahmestellen

Um die gefahrlose Viehanlieferung an fest eingerichteten Entladestellen zu gewährleisten, müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- freie Zufahrt durch ausreichend breite Fahrwege und Rangierplätze ermöglichen
- Gefährdungen beim Rückwärtsfahren durch technische oder organisatorische Maßnahmen reduzieren
- Entladestelle überdachen
- getrennte Zugänge für Personen und Tiere bei hoch gelegenen Entladestellen einrichten
- Rampenlaufflächen mit einer Steigung zwischen 0 und 25 Prozent vorsehen
- das waagerechte oder leicht ansteigende Anlegen fahrzeugeigener Rampen ermöglichen
- Laderampen oder Ladebrücken mit einer nutzbaren Breite entsprechend der Breite der Ladefläche oder der Ladebordwand auswählen
- dicht an die Ladebrücken der Fahrzeuge anschließende, feste Absperrungen auf der ganzen Länge installieren, um ein Ausbrechen der Tiere zu verhindern
- leicht einstellbare und verriegelbare Absperrungen einsetzen

Am Ende der Laderampe sollten die Tiere jeweils eines Abteils des Fahrzeugs in kleinere Boxen aufgenommen werden. Diese Annahmeboxen sind so zu gestalten, dass ...

- sie von den Tieren ohne Richtungswechsel erreicht werden können.
- die Tiere von außen getrieben werden können (Wege auf beiden Seiten der Boxen).
- Schiebe- oder Hubtüren von außen geschlossen werden können.

- wegen der Verletzungsgefahr Türen nicht von Hand, unter Umständen gegen den Druck der Tiere, geschlossen werden müssen.
- Treibgänge auf dem Weg zur Waage vorhanden sind.
- Treibgänge ausreichend lang bemessen sind, damit die Tiere sich vor dem Wiegen beruhigen können.

Waagen

Auf der Waage oder im Treibgang davor werden die Ohrmarken abgelesen. Fehlende Ohrmarken werden nachgesetzt, das Gewicht der Tiere ermittelt, notiert und dem Tierpass zugeordnet. Für diese Arbeiten muss ein entsprechend geschützter und ausreichend beleuchteter, beheizbarer Arbeitsplatz vorhanden sein.

- Beschäftigte sollten die Tiere möglichst einfach hinein- und hinaustreiben können. Ideal sind Waagen, die durchlaufen werden können, weil sich die Tiere nur schlecht rückwärts treiben lassen.



Fangvorrichtung

Foto: PATURA XG

- Im Aufschlagbereich sollten keine Türen eingebaut sein, die von Hand gegen den Druck der Tiere geschlossen werden müssen. Besser sind Schiebetüren sowie pneumatisch oder über einen Mechanismus betätigte Türen.
- Die Köpfe der Tiere sollten sich für das Setzen von Ohrmarken mit einer mechanischen Fangeinrichtung fixieren lassen. Zum Fixieren sollten keine Schlingen verwendet werden, weil sie das Tier belasten und die Beschäftigten einer hohen Gefährdung aussetzen.

Treibgänge

An die Wiegestation schließt sich üblicherweise ein System von Treibgängen zu den einzelnen Boxen an, hergestellt aus Zwischen- und Boxentüren. Beim Treiben durch diese Gänge gilt:

- Treibgänge, in denen sich Großvieh befindet, grundsätzlich nicht betreten
- neben den Treibgängen für Rinder getrennte Personengänge einrichten
- Treibgänge möglichst gerade ausführen
- ausreichend breite Treibgänge einrichten, damit sich die Tiere nicht einklemmen und verletzen
- Treibgänge aber nur so breit einrichten, dass sich die Tiere nicht umdrehen, zurücklaufen und ausbrechen können
- ausreichend stabile Gitterwände ohne Fangstellen für Tiergliedmaßen verwenden, zum Beispiel mit vollflächiger Verkleidung im unteren Drittel
- Abtrennungen für Rinder mit einer Höhe von mindestens 1,6 m vorsehen

Türen

Grundsätzlich müssen Türen die Treibrichtung unterstützen, sie müssen sich also in Treibrichtung öffnen lassen. Dazu ist es häufig notwendig, Türen beidseitig anzuschlagen, wobei sich die Scharniere wechselseitig öffnen lassen.

Geeignet sind beispielsweise Türen mit links und rechts angebrachten Griffen. Beim Betätigen des Griffs heben sich die Gelenkbolzen an und die Tür lässt sich öffnen. Wird der Griff auf der anderen Seite betätigt, öffnet die Tür zur dieser Seite. Die Griffe sind mit Blechen verkleidet, die das zufällige Öffnen durch Tiere verhindern.

Besser sind Türen mit Griffstangen rechts und links, die in der Mitte über eine Schubstange verbundenen sind. Beim Drücken gegen eine der beiden Griffstangen werden die Gelenkbolzen aus ihren Widerlagern geschoben, und die Tür kann auf der entsprechenden Seite geöffnet werden. Die Schubstange in der Mitte verhindert, dass eine Seite geöffnet werden kann, wenn die andere nicht vollständig geschlossen ist und sich so die ganze Tür löst. Die Griffstangen sind von beiden Seiten der Tür leicht zu erreichen. Ein zufälliges Öffnen der Tür durch Tiere ist bei dieser Konstruktion nicht möglich.

- Die Türen müssen so schwer sein, dass unbeabsichtigtes, vollständiges Aushängen nicht möglich ist.
- Wechselseitig zu öffnende Türen dürfen sich nur öffnen lassen, wenn sie auf der Gegenseite angeschlagen, geschlossen und verriegelt sind.
- Türen müssen beim Zuschlagen selbsttätig einrasten und

verriegeln.

- Verschlüsse müssen sich schnell und leicht öffnen und schließen lassen.
- Verschlüsse dürfen sich nicht von Tieren zufällig öffnen lassen; Überwurfriegel sind daher nicht geeignet.

Boxen

Die Tiere lassen sich vergleichsweise einfach in die Boxen hineintreiben, wenn sie durch Treibgänge zwangsgeführt werden. Schwieriger ist das Hinaustreiben aus den Boxen, in denen die Tiere einen gewissen Bewegungsfreiraum haben. Daher sind hohe Sicherheitsanforderungen notwendig.



Boxen sollten so gestaltet sein, dass sie zum Hinaustreiben der Tiere nicht betreten werden müssen. Ist nicht die gesamte Boxenfläche von außen erreichbar, können zum Beispiel Laufstege oberhalb der Boxen angelegt werden, von denen aus die Tiere getrieben werden.

Boxen müssen ...

- den Beanspruchungen standhalten.
- die Tiere am Ausbrechen hindern.
- so gestaltet sein, dass die Tiere nicht an Fangstellen hängen bleiben; dazu beispielsweise die Gitter im unteren Drittel vollflächig verkleiden.
- über ausreichende und geeignete Fluchtmöglichkeiten für Personen verfügen, falls sie betreten werden müssen, zum Beispiel Personenschlupföffnungen oder Fluchtspalten mit Stangen oder leicht übersteigbare Boxenabtrennungen durch Steighilfen oder waagerechten Stangen.

Boxen mit Sprungschutz ...

- dürfen nur dann betreten werden, wenn Zwischengitter zum Schutz der Treiber vorhanden sind.
- dürfen nicht betreten werden, wenn keine Fluchtspalten oder Schutzbereiche vorhanden sind. Die Tiere sind dann von außen oder von Laufstegen oberhalb des Sprungschutzes zu treiben.
- müssen über anhebbare Sprunggitter mit Fangvorrichtung für das Gitter verfügen oder über einlegbare Stützen, wenn darunter gearbeitet wird. Reinigungsarbeiten sollten in aufrechter Körperhaltung durchgeführt werden können.

Verstellbare oder verschiebbare Wände müssen ...

- leicht zu handhaben sein,
- in der Führung sicher gehalten werden und
- sich mit Feststelleinrichtungen in der gewünschten Stellung fixieren lassen.



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
 - Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
 - Unfallverhütungsvorschrift Tierhaltung (VSG 4.1)
 - weitere BGHW-Wissen zum Themenfeld Viehhandel
- Alle auf kompendium.bghw.de.

Die hier beschriebenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, schließen aber andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus.